



TERMINE SEP 2018

Abgabe-Frist

für den Termin 10.9.2018 = 10.9.2018
(USt-VA, LStAnm.)

bei Überweisungen (Schonfrist)

für den Termin 10.9.2018 = 13.9.2018
(USt-VA, LStAnm., ESt-VZ, KSt-VZ)

Beitragsnachweis Sozialversicherung

für September 2018 = 24.9.2018 (0 Uhr)

Beitragsgutschrift bei Krankenkassen

für September 2018 = 26.9.2018

Bei Zahlungen per Scheck gelten diese erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Für Barzahlungen gibt es keine Schonfrist.

Verehrte Mandantin,
verehrter Mandant,

der Sommer hat uns fest im Griff, dabei steigt nicht nur die Temperatur sondern auch regelmäßig die Schadstoffbelastung in der Luft. Auch unter Berücksichtigung der Frage nach einem möglichen Diesel-Fahrverbot, wäre es daher Zeit, über die Nutzung eines Dienstfahrrades nachdenken. In unserem Thema des Monats erläutern wir Ihnen die steuerlichen Regelungen hierzu.

Auf was Sie beim Empfang einer Handwerkerrechnung, bspw. im Zusammenhang mit nachgerüstetem Einbruchschutz, achten müssen und welchen einkommensteuerlichen Effekt Sie hieraus generieren können, stellen wir Ihnen weiter unten dar. Darüber hinaus erfahren Sie mehr über die Berücksichtigung von Kosten aus altersbedingten Krankheiten.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.



Ihr Michael Würth

THEMA DES MONATS

Dienstfahrräder: Steuerliche Regelungen im Überblick

Wer sich auf sein Fahrrad schwingt, schont nicht nur die Umwelt, sondern tut obendrein noch etwas Gutes für die eigene Gesundheit. Auch aus steuerlicher Sicht kann der Tritt in die Pedale sinnvoll sein, denn Arbeitnehmer können für ihren Weg zur Arbeit selbst dann die **Entfernungspauschale** von 0,30 € je Entfernungskilometer **abziehen**, wenn sie die **Wegstrecke mit dem Fahrrad** zurücklegen (verkehrsmittelunabhängige Pauschale).

Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat nun dargelegt, wann Arbeitnehmer für die Nutzung eines Dienstfahrrads einen **geldwerten Vorteil** lohnversteuern müssen. Danach gilt:

- **Betriebliche Fahrten:** Darf der Arbeitnehmer das Fahrrad nachweislich nur für betriebliche Zwecke nutzen, fällt kein steuererhöhender Vorteil an.
- **Privatfahrten:** Ist eine Privatnutzung des Dienstfahrrads erlaubt, muss hierfür ein Nutzungsvorteil nach der sogenannten 1 %-Regelung lohnversteuert werden.

Beispiel: Arbeitgeber A stellt Arbeitnehmer B ein hochwertiges Dienstfahrrad zur privaten Mitnutzung zur Verfügung, die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers liegt bei 1.500 €. Der geldwerte Vorteil beträgt für das ganze Jahr 180 € (1.500 € x 1 % x 12 Monate). Unterstellt man beim Arbeitnehmer einen Grenzsteuersatz von 42 %, löst diese Regelung bei ihm eine jährliche Mehrsteuer von nur 75,60 € zuzüglich Solidaritätszuschlag aus.

...Fortsetzung Seite 2

IN DIESER AUSGABE

Dienstfahrräder: Steuerliche Regelungen im Überblick	1
Uniform, Anzug etc.: Welche Arbeitskleidung ist absetzbar?	2
Nachrüstung von Einbruchschutz: Gezahlte Handwerkerlöhne mindern die Einkommensteuer	2
Prozesskosten: In Kernbereichen des persönlichen Lebens steuerlich abzugsfähig	2
Altersbedingte Krankheiten: Unterbringung im Seniorenheim als außergewöhnliche Belastung	2
Einlagenrückgewähr: Achtung bei ausländischen Kapitalgesellschaften	3
Umsatzsteuer: Keine Chance für die Anhebung der Kleinunternehmergrenze	3
Familienheim: Entstehung der Schenkungsteuer bei mittelbarer Schenkung	3
Nachzahlungszinsen: BFH zweifelt an Verfassungsmäßigkeit des 6 %-igen Zinssatzes	3
Steueroase: EU-Finanzminister kürzen „schwarze Liste“	3
Weihnachtsgeschenke: Sachbezüge und Aufmerksamkeiten haben unterschiedliche Freibeträge	4

■ **Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte:** Kann das Dienstfahrrad für die Wege zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte genutzt werden, muss der Arbeitnehmer hierfür keinen zusätzlichen geldwerten Nutzungsvorteil lohnversteuern. Anders ist der Fall aber gelagert, wenn der Arbeitnehmer für seine Pendelfahrten zur Arbeit ein dienstliches E-Bike nutzen kann, das Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt und somit verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug anzusehen ist: In diesem Fall muss er für die Nutzung des E-Bikes zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen zusätzlichen geldwerten Nutzungsvorteil (0,03 %-Vorteil) lohnversteuern. Der Arbeitgeber hat aber die Möglichkeit, hierauf eine 15%ige Pauschalversteuerung anzuwenden. Arbeitnehmer dürfen den Nutzungsvorteil alternativ durch eine Einzelbewertung der Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte (für höchstens 180 Tage im Kalenderjahr) ermitteln; der Vorteil muss dann mit 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer und Fahrt angesetzt werden.

Hinweis: Stellt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern ein Dienstfahrrad zur Verfügung, kann er sämtliche mit dem Fahrrad zusammenhängenden Kosten als Betriebsausgaben abziehen.

Uniform, Anzug etc.: Welche Arbeitskleidung ist absetzbar?

Arbeitnehmer dürfen die **Kosten für typische Berufskleidung**, wie beispielsweise Uniformen, Richterroben und Blaumänner, als **Werbungskosten** in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Prinzipiell gehören auch **weiße Arztkittel** und **weiße Arbeitskleidung** in Krankenhäusern und Arztpraxen zur absetzbaren typischen Berufskleidung, wobei die darunter getragenen weißen T-Shirts und Socken nicht unbedingt abziehbar sind. Wer seine Chancen auf eine steuerliche Anerkennung erhöhen möchte, sollte diese Kleidungsstücke in einem **Spezialgeschäft für Berufsbekleidung** kaufen und seiner Einkommensteuererklärung die Rechnung beilegen.

Hinweis: Das Finanzamt erkennt sogar die Kosten für die Reinigung von typischer Berufskleidung (das Waschen, Trocknen und Bügeln) an. Abziehbar sind sowohl die Kosten für eine Wäscherei als auch für das Waschen in Eigenregie.

Absetzbar sind ferner die Kosten für Schutzbekleidung, wie zum Beispiel Helme, Arbeitsschutzanzüge und Stahlkappenschuhe.

Alltagskleidung und „normale“ Businesskleidung wie beispielsweise der Anzug eines Bankangestellten werden demgegenüber nicht vom Finanzamt als Werbungskosten anerkannt, selbst wenn der Arbeitgeber einen entsprechenden Dresscode von seiner Belegschaft verlangt. Maßgeblich ist für den Fiskus, dass derartige Kleidung theoretisch **auch privat getragen** werden kann. Es fehlt hier für den Kostenabzug eine klare Abgrenzung zur privaten Nutzung. Unerheblich ist für die steuerliche Einordnung, ob der Arbeitnehmer die Kleidung tatsächlich privat trägt.

Nachrüstung von Einbruchschutz: Gezahlte Handwerkerlöhne mindern die Einkommensteuer

Um sich vor Einbrüchen zu schützen, rüsten viele Bürger nach und lassen sich nachträglich Alarmanlagen, Spezialfenster, Bewegungsmelder oder Sicherheitsschlösser in die eigenen vier Wände einbauen. Was sie dazu wissen sollten: Die hierbei anfallenden Handwerkerlöhne lassen sich mit 20 %, maximal jedoch 1.200 € pro Jahr von der eigenen Einkommensteuer abziehen.

Hinweis: Begünstigt sind auch anfallende Anfahrts-, Maschinen-, Entsorgungs- und

Verbrauchsmittelkosten, allerdings nicht die Kosten für das Material. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Handwerkerrechnung die verschiedenen Kostenarten getrennt voneinander ausweist.

Das Finanzamt setzt für die Gewährung des Steuerbonus voraus, dass der Bürger für die Handwerkerleistung eine **Rechnung erhalten** und den **Rechnungsbetrag unbar gezahlt** hat (z.B. per Überweisung). **Barzahlungen erkennt der Fiskus** nicht an, da der Steuerbonus die legale Beschäftigung fördern soll.

Hinweis: Um den Steuerbonus zu erhalten, müssen Rechnung und Zahlungsnachweis aber nicht direkt der Einkommensteuererklärung beigelegt werden. Es genügt, wenn zunächst nur die Kosten abgerechnet und die Nachweise auf explizite Nachfrage des Finanzamts nachgereicht werden.

Keinen Steuerbonus gewährt das Finanzamt jedoch, wenn die Nachrüstung des Einbruchschutzes bereits durch **öffentliche Programme gefördert** worden ist, zum Beispiel durch Zuschüsse und Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Prozesskosten: In Kernbereichen des persönlichen Lebens steuerlich abzugsfähig

Wenn ein **Kind von einem Elternteil entführt** wird und nun in einem anderen Land lebt, ist das für den anderen Elternteil mit kaum vorstellbarem Leid verbunden. Dieses schreckliche Szenario berührt einen Kernbereich der menschlichen Existenz. Mit einem solchen Fall musste sich kürzlich das Finanzgericht Düsseldorf (FG) befassen. Es hatte die Frage zu beantworten, ob eine **„immaterielle Existenzgrundlage“** auch steuerlich zu berücksichtigen ist.

Darüber hatte der Vater einer von der Mutter nach Südamerika entführten Tochter mit dem Finanzamt gestritten. Um seine Tochter wiederzubekommen oder zumindest ein Umgangsrecht zu erwirken, hatte er den Rechtsweg beschritten und gut 20.000 € an Prozesskosten zahlen müssen. Diese wollte er nun als **außergewöhnliche Belastung** beim Finanzamt geltend machen. Allerdings gibt es im Steuerrecht ein **Abzugsverbot für außergewöhnliche Belastungen**, sofern es sich bei ihnen um **Zivilprozesskosten** handelt.

Das FG ließ den Abzug dennoch zu. Denn immer dann, wenn die **Existenzgrundlage** einer Person betroffen ist, sind Zivilprozesskosten ausnahmsweise doch als außergewöhnliche Belastung **abziehbar**. Nach Auf-

fassung der Richter umfasst die menschliche Existenzgrundlage mehr als nur den wirtschaftlichen Bereich. Auch **Kernbereiche des persönlichen Lebens** zählen dazu.

Hinweis: Sie führen ebenfalls einen Prozess und möchten wissen, ob Ihre Kosten berücksichtigungsfähig sind bzw. welche Kosten überhaupt als außergewöhnliche Belastungen gelten? Gern informieren wir Sie ausführlich und beraten Sie zu Ihren konkreten Fragen.

Altersbedingte Krankheiten: Unterbringung im Seniorenheim als außergewöhnliche Belastung

Jeder Mensch ist schon einmal krank gewesen - der eine seltener, der andere öfter. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass Krankheiten im hohen Alter zunehmen, da insbesondere verschleißbedingte Einschränkungen und dementielle Erkrankungen sich häufen. Kürzlich ist ein Finanzamt auf die Idee gekommen, dass auch im Steuerrecht eine Unterscheidung zwischen „normalen“ und altersbedingten Krankheitsbildern vorzunehmen sei.

So abwegig, wie sich das zunächst anhören mag, ist es bei näherer Betrachtung nicht. Denn **durch Krankheiten veranlasste Aufwendungen** gehören zwar nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich zu den **außergewöhnlichen Belastungen**. Doch eigentlich spricht man von Außergewöhnlichkeit nur, wenn diese Aufwendungen höher sind als bei der überwiegenden Mehrzahl vergleichbarer Steuerpflichtiger. Wenn also alle alten Menschen an Krankheiten leiden - ist das dann noch außergewöhnlich?

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) schob diesen Überlegungen jedoch einen Riegel vor. Im Streitfall hatte eine ältere Dame Aufwendungen für ein Seniorenwohnheim als außergewöhnliche Belastungen geltend machen wollen, in das sie wegen ihrer diversen Krankheiten umgezogen war. Zu den Aufwendungen gehörten insbesondere die **Unterkunftskosten**. Nach Überzeugung des FG waren diese **krankheitsbedingt**. Der Umzug der Frau sei dadurch veranlasst worden, dass ihr ein selbstbestimmtes Wohnen und Leben in einer eigenen Wohnung aufgrund ihrer medizinischen Situation nicht mehr möglich gewesen sei. Im Seniorenheim hatte sie neben der Wohnung auch noch pflegerische Betreuung durch den hauseigenen Pflegedienst. Damit lag eine außergewöhnliche Belastung im Sinne des Gesetzes bzw. der Rechtsprechung vor.

Das FG begrenzte den Abzug der Höhe nach jedoch noch auf einen „angemessenen“ Betrag. Denn eine 63-qm-Wohnung hielten sie für eine Person allein für zu groß. Die Richter befanden, dass 30 qm für eine Person ausreichend und angemessen sind. Darüber hinausgehende Aufwendungen dürften nicht berücksichtigt werden.

Außergewöhnlichen Belastungen hätten übrigens nicht vorgelegen, wenn der Umzug in das Seniorenheim **altersbedingt** erfolgt wäre.

Hinweis: Sie erkennen das Problem in dem Urteilsfall wieder? Gerne unterstützen wir Sie in Ihrem Fall und verhelfen Ihnen zu Ihrem Recht.

Einlagenrückgewähr: Achtung bei ausländischen Kapitalgesellschaften

Dividenden unterliegen beim Gesellschafter grundsätzlich der Besteuerung, und zwar auch dann, wenn es sich um die Ausschüttung einer ausländischen Kapitalgesellschaft an einen Inländer handelt. Allerdings ist die Ausschüttung insoweit steuerfrei, als es sich um die **Rückzahlung von historisch geleisteten Einlagen** handelt.

Beispiel: A ist zu 30 % an der X-GmbH beteiligt. Für das Jahr 2017 erhält er eine Bruttoausschüttung (d.h. vor Abzug von Steuern) von 100.000 €. Die X-GmbH bescheinigt, dass 50 % der Ausschüttung eine Einlagenrückgewähr sind. In diesem Fall ist nur die Hälfte der Ausschüttung als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu versteuern. Die Einlagenrückgewähr ist mit den Anschaffungskosten des Gesellschafters zu verrechnen.

Inwieweit eine Ausschüttung eine Einlagenrückgewähr darstellt, kann der Dividendenempfänger nur anhand der **Steuerbescheinigung** erkennen, die in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle einnimmt. Darin bescheinigt die Gesellschaft, inwieweit die Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto stammt.

Dieses **steuerliche Einlagekonto**, welches die Einlagen der Gesellschafter festhält, ist allerdings eine rein deutsche Konstruktion. Ausländische Kapitalgesellschaften können die **Feststellung der Einlagenrückgewähr** in Deutschland beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragen.

In einem vor dem Finanzgericht Hessen (FG) verhandelten Fall hatte der deutsche Kläger eine Dividende von einer in Österreich ansässigen Aktiengesellschaft erhalten. Diese hatte es jedoch versäumt, einen Antrag beim BZSt zu stellen. Obwohl die Ausschüttung nachweislich eine Einlagenrückgewähr war, musste der Kläger sie in Deutschland versteuern, ohne dass er selbst die Möglichkeit gehabt hätte, die Feststellung der Einlagenrückgewähr beim BZSt zu beantragen.

Dieses Verfahren prangerte der Kläger als europarechtswidrig an. Die Richter des FG sahen jedoch **keinen unverhältnismäßigen Eingriff** in die Rechte des Klägers.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof das auch so sieht: Der Kläger hat dort Revision gegen das Urteil des FG eingelegt.

Umsatzsteuer: Keine Chance für die Anhebung der Kleinunternehmergrenze

Die Bundesregierung hat zur Frage des Abgeordneten Frank Schäffler bezüglich der Anpassung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer Stellung genommen. Danach plant die Bundesregierung derzeit nicht, die **Kleinunternehmergrenze von 17.500 € pro Jahr** zu erhöhen.

Ferner ließ die Bundesregierung verlauten, dass gemäß der Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamts die Unternehmer, die von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machten, **stark unterrepräsentiert** seien. Die Daten zu den Kleinunternehmern würden jedoch weder bundesweit noch innerhalb der Länder einheitlich erhoben.

Insofern umfassten die in der Statistik ausgewiesenen Daten lediglich die in den Ländern abgegebenen und die elektronisch erfassten Steuererklärungen. Diese Daten dürften jedoch die tatsächliche Anzahl der Kleinunternehmer erheblich unterschreiten.

Hinweis: Unternehmer, die beim Finanzamt umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer eingestuft sind, müssen trotz der Kleinunternehmerregelung einige umsatzsteuerliche Besonderheiten beachten. Wir beraten Sie gern.

Familienheim: Entstehung der Schenkungsteuer bei mittelbarer Schenkung

Erwerben Eheleute gemeinsam eine Immobilie und nur einer der Ehepartner bringt das Kapital und die Darlehen auf, liegt eine **schenkungssteuerpflichtige Zuwendung** vor, da der Ehegatte, der nichts zahlt, den halben Miteigentumsanteil vom anderen ohne Gegenleistung geschenkt bekommt. Es fällt jedoch **keine Steuer** an, wenn das Haus zu **eigenen Wohnzwecken** genutzt wird. Wie ist es aber, wenn ein Grundstück erworben wird, auf dem zunächst ein altes Gebäude abgerissen wird, um dann ein neues Wohnhaus zu errichten? Das Finanzgericht München (FG) musste entscheiden, ob in diesem Fall **Schenkungssteuer** anfällt.

Im Dezember 2011 erwarben die Klägerin und ihr Ehemann Grundbesitz zum Miteigentum je zur Hälfte. Auf dem Grundstück befand sich ein Haus, das umgebaut und erweitert werden sollte. Aus bautechnischen Gründen musste es jedoch abgerissen und ein Neubau errichtet werden. Der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung wurde 2012 gestellt und 2013 positiv beschieden. Im Dezember 2015 erfolgte der Einzug. Die Finanzierung des Kaufs und des Neubaus erfolgte ausschließlich durch den Ehemann. In der Schenkungsteuererklärung vom 29.05.2013 erklärte die Klägerin gegenüber dem Finanzamt die Schenkung eines hälftigen Miteigentumsanteils an dem Grundstück von ihrem Ehemann. Zudem beantragte sie die Gewährung der Steuerbefreiung. Das Finanzamt lehnte dies ab mit der Begründung, eine Selbstnutzung der Immobilie als Familienheim habe zum Zeitpunkt der Steuerentstehung nicht vorgelegen.

Das FG gab der Klägerin recht. Das Finanzamt ist von einer Steuerentstehung im Dezember 2011, dem **Zeitpunkt des Grundstückserwerbs**, ausgegangen. Es kommt jedoch auf den **Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahmen** an, wenn Gegenstand der mittelbaren Schenkung ein Neubau oder ein Umbau ist. Das Gericht ist der Ansicht, dass das Grundstück mit der Absicht gekauft wurde, es für Wohnzwecke der Familie zu nutzen. Dies wurde auch gleich nach der Fertigstellung im Dezember 2015 umgesetzt. Dass die zuerst beabsichtigte Umgestaltung des vorhandenen Gebäudes nicht möglich war und stattdessen ein Neubau errichtet wurde, ist **nicht erheblich**. Erst zum Zeitpunkt der Baufertigstellung im Dezember 2015 konnte darüber entschieden werden, wie hoch der Wert des Erwerbs der Klägerin und damit die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer war. Ob zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorlagen, wurde vom Gericht offengelassen.

Hinweis: Sollte bei Ihnen ein ähnlicher Fall vorliegen und Sie und das Finanzamt haben unterschiedliche Meinungen zum Steuerentstehungszeitpunkt, helfen wir Ihnen gerne.

Nachzahlungszinsen: BFH zweifelt an Verfassungsmäßigkeit des 6 %-igen Zinssatzes

Steuernachzahlungen müssen mit einem gesetzlichen Zinssatz von 6 % pro Jahr (0,5 % pro Monat) verzinst werden; der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres (für 2017 beispielsweise ab dem 1.4.2019).

Hinweis: Durch diese Vollverzinsung will der Fiskus mögliche Liquiditätsvorteile abschöpfen, die dem Steuerzahler durch eine späte Steuerfestsetzung entstehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung (AdV) entschieden, dass der **Zinssatz von 6 %** ab dem Jahr 2015 **schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Zweifeln** unterliegt. Mit diesem vielbeachteten Beschluss erhielt ein Ehepaar aus Nordrhein-Westfalen recht, das nach einer Außenprüfung eine Einkommensteuer von 1,98 Mio. € nachzahlen sollte. Da die Steuerzahlung ein Altjahr betraf, forderte das Finanzamt zudem **Nachzahlungszinsen** von 240.831 € ein. Der BFH **setzte die Vollziehung des Zinsbescheides** nun in vollem Umfang aus, so dass das Ehepaar die Zinsen vorerst nicht zahlen musste.

In seiner Entscheidung kritisierte der BFH die **realitätsferne Bemessung des Zinssatzes** und sah darin eine **Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes**. Da sich mittlerweile ein **niedriges Marktzinsniveau** verfestigt habe, überschreite der gesetzliche Zinssatz den **angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität** in erheblichem Maße. Der BFH zweifelt daran, dass der Zinssatz in Einklang mit dem sogenannten **Übermaßverbot** steht, da die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes in Zeiten des Niedrigzinzniveaus wie ein **rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung** wirkt.

Hinweis: Da der Beschluss lediglich die AdV betraf, musste der BFH nur eine summarische Prüfung der Streitfrage vornehmen. Eine abschließende Klärung kann von mehreren Verfahren erwartet werden, die derzeit noch beim BFH und dem Bundesverfassungsgericht anhängig sind. Gleichwohl lassen sich aus der AdV-Entscheidung bereits wichtige Begründungsstränge für gleichgelagerte Fälle ableiten. Für Steuerzahler verbessern sich damit die Chancen, für Zeiträume ab 2015 eine AdV von Zinsbescheiden zu erreichen.

Steueroase: EU-Finanzminister kürzen „schwarze Liste“

Unter den Pseudonymen **Panama Papers** und **Paradise Papers** sind in der jüngeren Vergangenheit Steuerlecks publik geworden, die in der Bevölkerung nachvollziehbarerweise zu großem Unmut geführt haben. Diese Enthüllungen fügten sich nahtlos ein in eine jahrelange Fehde zwischen Finanzverwaltung und den Steueroasen.

KONTAKT UND PARTNER

Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim

Telefon [0621] 15 09 40

Telefax [0621] 15 43 77

Öffnungszeiten:

Mo – Do 08.30 – bis 17.00 Uhr

Fr 08.30 – 16.00 Uhr

Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe

Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe

Telefon [0721] 1 80 57-0

Telefax [0721] 1 80 57 57

Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern

Telefon [0631] 35 02 72-0

Telefax [0631] 35 02 72 29

Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt

Telefon [069] 93 99 84 77-0

Telefax [069] 93 99 84 77-9

Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg

Telefon [07141] 4 88 77-0

Telefax [07141] 4 88 77-29

vhp@vhp.de | www.vhp.de

VHP Partner

Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt,

Wirtschaftsmediator

Tim Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH),

Steuerberater

[Zusatzqualifikationen](#)

Fachberater im ambulanten

Gesundheitswesen (IHK)

Johannes Ruland

Diplom-Kaufmann,

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

[Zusatzqualifikationen](#)

Wirtschaftsmediator,

Fachberater für

Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Christian Werschak

Diplom-Betriebswirt (FH),

Steuerberater

[Zusatzqualifikationen](#)

Fachberater für

das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Michael Würth

Diplom-Betriebswirt (FH)

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.

[Datenschutzhinweis](#)

Im Jahr 2017 stellten die EU-Finanzminister eine Liste von Staaten auf, die als sogenannte **Steueroasen** besonders streng beobachtet werden sollten. Kapitalverbindungen zu diesen Ländern, seien sie öffentlicher oder privater Natur, sollten einer besonders strengen Prüfung unterliegen. Diese besonders strenge Prüfung wollten viele Investoren und Kapitalgeber vermeiden, so dass sie ihr Kapital abzogen. Angesichts dieses Kapitalabflusses zeigten sich gleich 45 Länder, die eigentlich auf der „**schwarzen Liste**“ hätten stehen sollen, kooperativ - sie landeten also schlussendlich auf einer „**grauen Liste**“. Von den verbliebenen 17 Ländern, die im Jahr 2017 auf der schwarzen Liste vermerkt wurden, signalisierten neun Länder, dass sie sich an einem Informationsaustausch beteiligen wollten. So wurden sie auf Beschluss der EU-Finanzministerkonferenz im Januar 2018 von der schwarzen Liste getilgt und in die graue Liste aufgenommen.

Auf der schwarzen Liste stehen nunmehr noch folgende Länder:

- Amerikanisch-Samoa, Bahrain, Guam, Marshallinseln, Namibia, Palau, St. Lucia und Samoa

Hinweis: Panama von der schwarzen Liste zu streichen, hat für einigen Unmut bei deutschen Politikern gesorgt. Es bleibt abwarten, inwieweit sich die Länder der grauen Liste kooperativ zeigen werden.

ARBEITGEBER/PERSONAL

Weihnachtsgeschenke: Sachbezüge und Aufmerksamkeiten haben unterschiedliche Freibeträge

Wenn Sie sich als Arbeitgeber steuerlich geschickt verhalten wollen, sollten Sie wissen, in welcher Form die Entlohnung Ihrer Arbeitnehmer stattfindet. Hierbei gibt es nämlich im Detail Unterschiede, die im Zweifel über Steuerpflicht oder Steuerfreiheit entscheiden. Der Arbeitslohn ist in der Regel voll zu versteuern - das „Extra“ jedoch nicht unbedingt.

Bei diesen Extras ist es wichtig zu unterscheiden, ob es sich um **Aufmerksamkeiten, Geschenke oder Sachzuwendungen** handelt. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Hessen war ebendiese Abgrenzung der Begriffe der Streitpunkt. Grundsätzlich kann man **seinen Arbeitnehmern keine Geschenke** im steuerlichen Sinn überlassen. Denn eine Zuwendung wird immer als Ausfluss der Tätigkeit des Arbeitnehmers bewertet und ist damit **steuerpflichtiger Arbeitslohn**. Die Freibeträge für Geschenke an Dritte gelten also nicht.

Steuerfrei können nur **Aufmerksamkeiten** oder **Sachzuwendungen** sein. Hierbei gelten unterschiedliche Grenzen. Sachzuwendungen sind als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen, wenn sie einen Wert von **44 € pro Monat** übersteigen. Bis 44 € gelten sie in aller Regel als steuerfrei.

Von Aufmerksamkeiten spricht man immer dann, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zu einem **persönlichen Ereignis** ein „Geschenk“ macht. Im Urteilsfall ging es allerdings um Weihnachtsgeschenke. Und auch wenn jeder das Weihnachtsfest individuell feiert - eine Zuwendung im Sinne einer Aufmerksamkeit liegt in diesem Fall nicht vor. Ein persönliches Ereignis im Sinne des Gesetzes ist beispielsweise eine Hochzeit, ein Geburtstag, ein Dienstjubiläum oder die Geburt eines Kindes.

Aufmerksamkeiten kann man übrigens immer dann erhalten, wenn ein persönliches Ereignis vorliegt - also auch mehrmals im Monat. Die Freigrenze liegt hier seit 2015 bei 60 € pro **Aufmerksamkeit**.

Hinweis: Sie interessieren sich für das Extra zum Arbeitslohn? Gerne beraten wir Sie zu diesem Thema ausführlich und erarbeiten mit Ihnen zusammen Vorschläge, die zu Ihrer Situation passen. Bitte sprechen Sie uns an.